

Satzung des Projektes „Genealogie der Siebenbürger Sachsen“

§ 1 Name des Projektes

Das Projekt führt den Namen „Genealogie der Siebenbürger Sachsen“. Die Schirmherrschaft übernimmt der Verein für Genealogie der Siebenbürger Sachsen e.V. Dessen Satzung gilt in allen Bereichen, die nicht durch die Satzung des Projektes „Genealogie der Siebenbürger Sachsen“ geregelt werden.

§ 2 Ziel, Zweck und Verwirklichung der Projektarbeit

(1) Das Ziel dieses Projektes ist die Erfassung aller Daten aus den Kirchenmatrikeln und Familienbüchern der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, aus Stammbäumen, Ahnentafeln, Ahnenpässen und aus anderen genealogischen Unterlagen, um diese sowie weitere bereits digital erfasste Ortsfamilienbücher und Familienaufstellungen zu einer gemeinsamen Datenbank zusammenzuführen.

Die so entstandene Datenbank wird unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Datenschutzgesetzes) einem interessierten Personenkreis (z.B. Familienforschern, Kulturwissenschaftlern, Historikern) sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zugänglich gemacht.

(2) Der Projektzweck wird verwirklicht durch:

- Erfassen und Sichern der genealogischen Quellen;
- Wahrung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Gemeinschaft der siebenbürgischen Familienforscher;
- Hilfe bei der Einarbeitung der neu hinzukommenden Projektmitarbeiter;
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Familienforschern, die sich mit Siebenbürgen beschäftigen.
- Fortbildung im Bereich der genealogischen Forschung und der spezifischen Technik.

(3) Die Projektmitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitarbeiter am Projekt kann jeder werden, der Interesse an der siebenbürgisch-sächsischen Familienforschung hat, bereit ist, einen Teil seiner Freizeit für diese Arbeit zu investieren und der die Satzung des Projektes anerkennt.

Personen, die am Projekt mitarbeiten möchten, stellen einen schriftlichen Antrag an die Projektleitung, in dem sie erklären, worin ihre Arbeit bestehen wird, und dass sie sich verpflichten, die Satzung zu beachten. Ein Antragsformular wird online zur Verfügung gestellt. Über die Anträge entscheidet die Projektleitung. Ein möglicherweise abgelehnter Bewerber kann diese Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorlegen. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter sind berechtigt, an den Arbeitsseminaren teilzunehmen und – sofern Gelder zur Verfügung stehen bzw. sofern sie nicht von den Heimatortsgemeinschaften finanziell unterstützt werden – einen Reisekostenzuschuss zu beantragen.

Sie haben ein Recht auf umfassende Informationen über Angelegenheiten der Projektarbeit sowie aktives und passives Wahlrecht, können also ihr Stimmrecht laut Satzungsbestimmungen ausüben, d.h. wählen und gewählt werden.

Sie sind berechtigt, sich in der Mailing-Liste des Projektes anzumelden, über die Informationen und Erfahrungen untereinander ausgetauscht werden. Die Informationen der Mailing-Liste dienen ausschließlich der internen Kommunikation der Mitarbeiter.

(2) Mitarbeiter sind verpflichtet, die Richtlinien und die Ziele des Projektes sowie dessen Satzung zu beachten und die Projektleitung bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der Beitrag des Einzelmitglieds besteht in der Pflicht, seine für das Projekt erfassten Daten (seinen Mandanten) mindestens einmal pro Jahr an ein Mitglied eines von der Projektleitung bestimmten Personenkreises weiterzugeben, gemäß dem jeweils aktuellen technischen Standard, gegenwärtig als MDB- oder als Gedcom-Datei. Dabei kann jeder Mitarbeiter selbst entscheiden, ob er die gesamte Datei weitergibt oder nur die Daten, die nicht unter das Datenschutzgesetz fallen, sofern nicht ein entgegenstehender Projektauftrag besteht.

Einmal im Jahr – und zwar vor oder während der Frühjahrstagung – sollen die Mandanten den Verantwortlichen der Projektleitung übergeben werden. Sobald eine aktuellere Datei zugeht, wird die vorherige Fassung archiviert. Geht die Datei nicht binnen zwölf Monaten zu, wird der Mitarbeiter schriftlich erinnert.

Die Mitarbeiter haben das Recht, gegenseitig die dem Projekt zur Verfügung gestellten Arbeitsdaten der anderen Mitarbeiter zu nutzen.

Neue Mitarbeiter werden von Anfang an in die Mitarbeiterliste und in die Mailing-Liste aufgenommen.

Mitarbeiter haben das Recht, den geeigneten Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer Dateien selber zu bestimmen. Sollte ein Mitarbeiter aus dem Projekt ausscheiden, darf die von ihm zuletzt abgegebene Datei für das Projekt genutzt werden. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für aus dem Projekt ausgetretene ehemalige Mitarbeiter gelten die laut Satzung gültigen gesetzlichen Bestimmungen auch nach dem Austrittsdatum weiter.

Sollten Familienforscher, die keine Ortsgenealogie betreiben, sich bereit erklären, am Projekt mitzuarbeiten und dessen Arbeit auf andere Art zu unterstützen, entscheidet die Projektleitung über die Aufnahme als Mitarbeiter.

§ 5 Organe des Projektes

Die Organe des Projektes sind
- die Mitarbeiterversammlung
- die Projektleitung

§ 6 Die Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr im Rahmen der Herbsttagung des Projektes statt. Sie setzt sich aus den Mitarbeitern gemäß § 3 zusammen. Sie wird von dem Projektleiter oder von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitarbeiterversammlung ist von der Projektleitung den Mitarbeitern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Die Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für Änderungen der Satzung gemäß § 9.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt die Projektleitung für die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind nur Mitarbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1. Jeder Mitarbeiter hat das Recht, anlässlich von Wahlen Kandidaten für die Projektleitung vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen mit Einwilligung der Vorgeschlagenen spätestens 14 Tage vor der Wahl der amtierenden Projektleitung vorliegen. In der Einladung zum Seminar muss die Wahl angekündigt werden. Die Frist für die Wahlvorschläge muss ausdrücklich bekanntgemacht werden. Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern binnen Wochenfrist bekannt zu geben.

(3) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Bericht der Projektleitung zur Kenntnis.

§ 7 Die Projektleitung

(1) Die Projektleitung besteht aus dem Projektleiter, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer sowie einem IT-Spezialisten.

Sie ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele zu ergreifen.

Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse, die während der Mitarbeiterversammlungen und der Arbeitsseminare gefasst werden, und die Information der Mitarbeiter in der Zeit zwischen den Seminaren.

Die Projektleitung berichtet während der Mitarbeiterversammlung über die jeweils erfolgte Arbeit. Sie ist für die Planung und Durchführung der Arbeitsseminare zuständig. Sie ist verantwortlich für die Aktualisierung der Mitarbeiterliste und der Mailing-Liste. Scheidet ein Mitglied der Projektleitung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, muss auf der nächsten regulären Mitarbeiterversammlung ein Nachfolger für die verbliebene Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat das Recht, auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitarbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 die gesamte Projektleitung abzuwählen. Dazu ist der entsprechende Antrag spätestens sechs Wochen vor der anstehenden Mitarbeiterversammlung schriftlich bei der amtierenden Projektleitung vorzulegen. Diese hat ihn umgehend bekannt zu machen.

(3) Tritt eine Projektleitung geschlossen zurück, muss auf dem nächsten Arbeitsseminar unter Einhaltung der in § 6 genannten Fristen eine Neuwahl durchgeführt werden.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Finanzielle Mittel, mit denen die Projektarbeit gefördert wird, z.B. eingeworbene Drittmittel oder Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Unterstützung der konkreten Ziele des Projektes (z.B. anteiliger Ersatz von Fahrtkosten) verwendet werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Änderungen der Projektsatzung ist ein Beschluss der Mitarbeiterversammlung erforderlich. Anträge der Mitarbeiter auf Änderung müssen sechs Wochen vor dem Beginn des Seminars, auf dem darüber entschieden werden soll, der Projektleitung zugegangen sein.

§ 10 Auflösung des Projektes

In den Mitarbeiterversammlungen, in denen Wahlen anstehen, wird jeweils über die Fortsetzung der Arbeit für die folgenden drei Jahre beraten und beschlossen.
Für den Fall, dass das Projekt aufgelöst werden sollte, verbleibt die bis dahin aufgebaute Datenbank beim Verein für Genealogie der Siebenbürger Sachsen e.V.

Bad Kissingen, 14.10.2017